



Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn

DB AG  
Vorstandsressort  
Nachhaltigkeit und Umwelt GU  
Strahlenschutz, Hygiene,  
Gefahrstoffe, Gefahrgut GUS  
Pionierstr. 10  
32423 Minden

Geschäftszeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

3323/33iaa/3\_20

Bearbeitung: M. Stempel  
Telefon: (02 28) 98 26-712  
Telefax: (02 28) 98 26- 9712  
Mobil: (0172) 247 22 81  
e-Mail: StempelM@eba.bund.de  
Internet: www.eba.bund.de  
Datum: 21.03.2022

VMS-Nummer  
25 61 12

Betreff: **Behördliche Ermessensentscheidungen nach Infektionsschutzgesetz und Trinkwasserverordnung**

Bezug:  
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 23 in Verbindung mit § 18 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)<sup>1</sup> hat das Eisenbahn-Bundesamt als Gesundheitsamt die Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen und deren Befüllungsanlagen zu überwachen.

Einrichtungen zur Beseitigung von Abwasser werden gemäß § 41 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)<sup>2</sup> durch das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Behörde infektionshygienisch überwacht.

Im Rahmen der o. g. Überwachung erlasse ich folgenden

**Bescheid:**

1. Auf der Grundlage des § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der TrinkwV wird festgelegt, dass bei Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen und deren Befüllungsanlagen

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme und
- der Wiederinbetriebnahme

der ordnungsgemäße Betrieb der Trinkwasser-Installation wie folgt nachzuweisen ist:

<sup>1</sup> Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. März 2016 (BGBl. I Nr. 12 S. 459), in der aktuell geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33 S. 1045), in der aktuell geltenden Fassung

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0  
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- in Befüllungsanlagen durch eine mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung an jeder Abgabestelle und eine chemischen Trinkwasseruntersuchung an einer Abgabestelle,
- in Schienenfahrzeugen durch eine mikrobiologische und eine chemische Trinkwasseruntersuchung an jeder Abgabestelle.

Bei der Inbetriebnahme nach einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkung haben kann (der Austausch eines Schlauches gilt nicht als solche Änderung), sind die mikrobiologischen/chemischen Trinkwasseruntersuchungen nur an den betroffenen Abgabestellen durchzuführen.

2. Die Inbetriebnahme von ortsfesten oder mobilen Abwasserentsorgungsanlagen für Schienenfahrzeuge sowie von Abwasserbeseitigungsanlagen in Schienenfahrzeugen ist durch den Betreiber so früh wie möglich anzuzeigen.

### **Begründung**

Zu 1:

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich aus § 54b Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 18, 19 und § 23 Trinkwasserverordnung.

zu 2:

Gemäß § 41 Absatz 1 IfSG unterliegen ortsfeste und mobile Abwasserentsorgungsanlagen für Schienenfahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in Schienenfahrzeugen der infektionshygienischen Überwachung durch das EBA. Ebenfalls ist in § 41 Absatz 1 IfSG festgelegt, dass die Betreiber dieser Abwasserentsorgungsanlagen verpflichtet sind, den Beauftragten des EBA auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Die Betreiber von Abwasserentsorgungsanlagen sind nach § 16 Absatz 2 IfSG verpflichtet, dem EBA auf dessen Verlangen Auskunft über den Betrieb einer Abwasserentsorgungsanlage zu erteilen.

Die Kenntnis des EBA über eine Inbetriebnahme einer Abwasserentsorgungsanlage ist eine Grundvoraussetzung für die behördliche infektionshygienische Überwachung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die gemäß § 39 Abs. 2 IfSG angeordneten Maßnahmen haben gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. M. Stempel